

Anlage 1

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Rheinische Schlacke Verwertungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rheinische Schlacke Verwertungs GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Separierung werthaltiger Stoffe aus Rostaschen die aus Müllverbrennungsanlagen auf dem Gebiet kommunaler Gesellschafter stammen, die Entsorgung der entfrachteten Rostaschen sowie die Vermarktung der aus der Entfrachtung gewonnenen Wertstoffe.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.

§ 3 **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 50.000,00

(in Worten: Euro fünfzigtausend).

2. Das Stammkapital wird gehalten

in Höhe von 25.000,00 € (50 %) von der MAV Mineralstoff-Aufbereitung und
-Verwertungs GmbH

und

in Höhe von 25.000,00 € (50 %) von der RELOGA Holding GmbH & Co. KG.

Beide Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld unmittelbar einzuzahlen.

§ 4 **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Geschäftsführung

b) Die Gesellschafterversammlung

§ 5**Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen von mehreren Geschäftsführern oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine entsprechende Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschließen.

§ 6**Rechte und Pflichten der Geschäftsführer****Unterrichtung der Gesellschafter**

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft unter Beifügung einer Erfolgsrechnung zu unterrichten.

§ 7**Gesellschafterversammlung**

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
7. Über die Vorgänge in der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten ist.

Vor Beginn der Gesellschafterversammlung wird ein Schriftführer bestimmt.

8. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Empfang gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.
9. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorschreibt.

Je volle 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

10. Eine schriftliche – auch per E-Mail oder Telefax - Beschlussfassung („Zirkularbeschluss“) ist zulässig, soweit nicht das Gesetz eine andere Form zwingend vorschreibt. Voraussetzung einer solchen Beschlussfassung ist, dass alle Gesellschafter mit dieser Form einverstanden sind und sich an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
 - e) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,

- f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - h) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - j) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - k) Erteilung und Widerruf einer Prokura.
2. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan

1. Die Gesellschaft verfährt nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Gesellschaft stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.
3. Gleichzeitig hat die Gesellschaft eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen 5-jährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen. Der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.

4. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.

§ 10

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
3. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung – spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses – gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Im Übrigen gilt § 29 GmbHG.
5. Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde), finden entsprechende Anwendung.

6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
7. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
8. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GONW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden, wobei der Beschluss mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst sein muss. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat.
2. Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

3. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen.
4. Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, die gem. § 11 Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2032 kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit und ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht, wenn
 - a) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - d) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund für seine Ausschließung aus der Gesellschaft gegeben ist.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils wird durch die Geschäftsführung erklärt.
3. Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen die Zahlung eines Entgelts. Die Höhe des Entgelts berechnet sich nach der Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinnes abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich des an den ausscheidenden Gesellschafter auszuschüttenden Bilanzgewinnanteils. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft (Vorjahresbilanz).
4. Falls der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet, ist die auf diesen Stichtag aufzustellende Jahresbilanz maßgeblich (Jahresendbilanz).

5. Das Entgelt ist die Höhe von 50 % mit dem Ausscheiden des Gesellschafters und in Höhe weiterer 50 % mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig.

§ 14

Abtretungsverlangen

Die Gesellschaft kann unter den Voraussetzungen einer zulässigen Einziehung eines Geschäftsanteiles verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

§ 15

Bekanntmachungen

Die nach dem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend vorgeschrieben ist.

§ 16

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

1. Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen abzurechnen.
2. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sinngemäß an.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.